

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF)

Vom 6. Dezember 2023 – Az.: 5122.3/3 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Strukturelle und fachliche Anforderungen
 - 4.2 Förderfähige Berufsgruppen
- 5 Art und Umfang der Zuwendung
- 6 Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Einzugsbereich
 - 6.3 Förderfähige Fachkräfte
 - 6.4 Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich
 - 6.4.1 Regeleinzugsbereich
 - 6.4.2 Einzugsbereich mit weniger als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.4.3 Einzugsbereich mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.4.4 Sonderregelung für kreisübergreifend tätige IFF
 - 6.5 Übergangs- und Härtefallregelungen für fachkraftmangelbedingte Stellenvakanzen
 - 6.6 Verbot der finanziellen Besserstellung
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien ist mitentscheidend für den gelingenden Aufbau einer inklusiven Gesellschaft entsprechend den Artikeln 7, 25 und insbesondere 26 der UN Behindertenrechtskonvention. Interdisziplinäre Frühförderstellen (nachfolgend IFF) haben durch ihre Beratungs-, Diagnostik-, Förder- und Behandlungsmöglichkeiten hierbei eine wesentliche Bedeutung. Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen häufig gemildert werden, wenn die Risiken und Beeinträchtigungen zum

frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und eine ganzheitliche Therapie und Frühförderung eingeleitet werden. Ziel der Landesregierung ist es, den hohen Standard der Frühförderung in Baden-Württemberg zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, das Angebot weiter auszubauen und den Betroffenen einen niederschweligen Zugang zur Frühförderung zu bieten. Mit dieser Verwaltungsvorschrift soll darauf hingewirkt werden, dass sämtliche IFF im Land im Rahmen der für diesen Bereich jeweils etatisierten Mittel im Staatshaushaltsplan des Sozialministeriums möglichst vollständig interdisziplinär besetzt sind und damit die drei Berufsgruppen des medizinisch-therapeutischen Bereichs (Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie) sowie eine Berufsgruppe aus dem heilpädagogischen Bereich als fest angestelltes Team vorgehalten werden beziehungsweise dass eine Fachkraft der dritten Berufsgruppe des medizinisch-therapeutischen Bereichs zumindest im Rahmen eines Kooperationsvertrags in die Arbeitsabläufe der IFF eingebunden ist.

Grundlage dieses Ansatzes sind

- a) § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist,
- b) die Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3337) geändert worden ist, sowie
- c) die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) in Baden-Württemberg (nachfolgend LRV-IFF) vom 1. Juni 2014

in den jeweils geltenden Fassungen.

Neben dem Grad der interdisziplinären Besetzung soll sich auch die Anzahl der von den jeweiligen IFF betreuten Kinder und ihrer Familien in der Förderhöhe widerspiegeln. Die Einwohnerzahl des Einzugsbereichs einer IFF wird daher als zentrale Berechnungsgrundlage für die Förderung festgelegt.

- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, nach den §§ 23 und

44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistung gewährt, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung sollen für IFF, die Frühförderung als Komplexleistung im Sinne von § 4 LRV-IFF in einem interdisziplinär besetzten Team erbringen, die Leistungen der zuständigen Rehabilitationsträger um nicht fallbezogene Bestandteile ergänzt und ein Ausgleich für nicht oder nur geringfügig abrechenbare Leistungen geschaffen werden. Die Zuwendung dient insbesondere

- a) der Unterstützung bei der Sicherstellung eines offenen, niederschweligen und kostenlosen Beratungsangebots,
- b) der Unterstützung und Sicherung der Komplexleistung,
- c) der Kooperation und Vernetzung mit anderen Stellen und Einrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung fördern, behandeln, beraten, bilden, erziehen und betreuen,
- d) der fachlichen Unterstützung der Inklusion in (allgemeinen) Kindertageseinrichtungen (Kita-Coaching) und in örtlichen Netzwerken, insbesondere des Kinderschutzes, sowie
- e) dem Abbau von Zugangsbarrieren zur Frühförderung bei schwerer erreichbaren Familien durch allgemeine und zielgruppenspezifische Information vor Ort über die Möglichkeit der Förderung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind IFF in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften. Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Träger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Strukturelle und fachliche Anforderungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Erfüllung folgender struktureller und fachlicher Anforderungen:

- a) Die IFF hat den Beitritt zur LRV-IFF erklärt, hält diese entsprechend ein und erbringt Komplexleistungen im darin beschriebenen Sinne. Für die Förderung ist der Beitritt des für die heilpädagogischen Leistungen zuständigen Eingliederungshilfeträgers zur LRV-IFF unerheblich.
- b) Die IFF ist interdisziplinär besetzt und beschäftigt mindestens jeweils eine fest angestellte Fachkraft zweier Berufsgruppen der Physiotherapie, Logopädie oder Ergotherapie (medizinisch-therapeutischer Bereich) sowie mindestens eine fest angestellte Fachkraft aus dem heilpädagogischen Bereich mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft. Eine Fachkraft der dritten Berufsgruppe des medizinisch-therapeutischen Bereichs ist zumindest im Rahmen einer Kooperation in die Arbeitsabläufe der IFF eingebunden (§ 6 Absatz 2 Satz 4 LRV-IFF); die Anforderungen an den Kooperationsvertrag ergeben sich aus der Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2 Satz 4 LRV-IFF.
- c) Die IFF hält eine selbstständige Leitung, eigene Räume sowie einen eigenen Kosten- und Finanzierungsplan vor.

4.2 Förderfähige Berufsgruppen

4.2.1 Förderfähig sind Personalkosten von Fachkräften, die in interdisziplinär besetzten IFF mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft fest angestellt sind. Die förderfähigen Berufsgruppen ergeben sich grundsätzlich aus der LRV-IFF. Hierzu zählen insbesondere:

- a) für den medizinisch-therapeutischen Bereich: Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten;

- b) für den heilpädagogischen Bereich: Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Diplom-Sonderpädagoginnen und Diplom-Sonderpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen, Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit anerkannter heilpädagogischer Zusatzausbildung beziehungsweise Fachkräfte mit einem entsprechenden oder vergleichbaren Bachelor- beziehungsweise Master-Studienabschluss.

4.2.2 Im Einzelfall sind Fachkräfte anderer Berufsgruppen förderfähig, wenn

- a) der Arbeitsvertrag zwischen der IFF und der Fachkraft bereits vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen und
- b) die Personalkosten für diese Fachkraft bereits im Förderjahr 2016 gefördert worden sind.

In den Fällen des Satzes 1 ist die Förderung an den konkreten Arbeitsvertrag einer namentlich bestimmten Fachkraft gebunden und im Förderantrag kenntlich zu machen. Eine Beendigung des konkreten Arbeitsverhältnisses ist der Förderbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Förderung einer weiteren Fachkraft derselben Berufsgruppe ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung wird nach festen Beträgen bemessen (Festbetragsfinanzierung).

6 Höhe der Zuwendung

- 6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Größe des versorgten und mit der Sozialplanung des zuständigen Stadt- oder Landkreises (Kreises) beziehungsweise der zuständigen Kreise abgestimmten Einzugsbereiches einer IFF sowie der Zahl der förderfähigen Fachkräfte.
- 6.1.2 Erfüllen mehrere IFF in einem Kreis die Fördervoraussetzungen, erhöht sich dadurch die Anzahl der förderfähigen Fachkräfte in diesem Kreis nicht. Die Förderung wird in diesem Fall anteilig auf der Grundlage des durch die Sozialplanung festgelegten Einzugsbereichs berechnet. Im Einzelfall kann von Satz 1 abgewichen werden, wenn eine weitere IFF im Kreis die Fördervoraussetzungen erfüllt und bereits im Förderjahr 2016 gefördert wurde. Nach einer Auflösung dieser weiteren IFF gilt Satz 1.
- 6.1.3 Es handelt sich um eine Teilfinanzierung des Landes. Wenn durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung. Die IFF haben darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen sowie vereinbarten Leistungen der Krankenkassen und der Eingliederungshilfeträger in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Einzugsbereich
- 6.2.1 Im Regelfall wird von einer IFF pro Kreis ausgegangen. Als rechnerischer Regeleinzugsbereich werden ausgehend von der Bevölkerungszahl Baden-Württembergs sowie der Anzahl der Kreise im Land 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt.
- 6.2.2 Der konkrete Einzugsbereich der IFF ist mit der Sozialplanung des Kreises abzustimmen, in dem diese ihren Sitz hat. Erstreckt sich der Einzugsbereich einer IFF ausnahmsweise auf weitere angrenzende Kreise, ist er auch mit der dortigen Sozialplanung abzustimmen. Die Größe des danach im Einzelfall abgestimmten Einzugsbereichs beziehungsweise der abgestimmten und je Kreis gesondert zu ermittelnden Einzugsbereiche bildet die Grundlage für die Berechnung und Verteilung der Fördermittel.
- 6.2.3 Ausschlaggebend sind die zum Stichtag 15. Januar des jeweiligen Förderjahres beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg abrufbaren Einwohnerzahlen. Eine Veränderung der Einwohnerzahl gegenüber dem Vorjahr kann zu

einer Veränderung der Zahl der förderfähigen Fachkräfte gegenüber dem Vorjahr führen.

6.3 Förderfähige Fachkräfte

6.3.1 Gefördert werden können die Personalkosten von Fachkräften nach Nummer 4.2, die beim Träger der IFF mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft fest angestellt sind.

6.3.2 Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft, nur zum Teil in der Frühförderung beschäftigte oder nicht ganzjährig angestellte Fachkräfte werden anteilmäßig berücksichtigt. Die Summe der addierten Beschäftigungsumfänge der förderfähigen Fachkräfte wird auf ganze oder halbe Fachkräfte auf- oder abgerundet.

6.3.3 Eine Förderung von Fachkräften, die unterhältig beschäftigt sind, ist lediglich während deren Elternzeit, (Familien)Pflegezeit oder aus eingetretenen behinderungsbedingten Gründen möglich. Die konkreten Fälle sind im Förderantrag kenntlich zu machen. Eine Addition der Anteile anderer unterhältig beschäftigter Fachkräfte einer Berufsgruppe ist ausgeschlossen.

6.4 Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich

6.4.1 Regeleinzugsbereich

Gefördert werden können je IFF mit einem Regeleinzugsbereich von 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner die Personalkosten von bis zu drei vollzeitbeschäftigten Fachkräften mit je bis zu 17 000 Euro (Regelförderung). Das Sozialministerium kann die Zahl der nach der Regelförderung förderfähigen Fachkräfte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anpassen, sofern ein durch das Sozialministerium allgemein zu beobachtender Mehrbedarf an Fachkräften aufgrund demografischer oder struktureller Entwicklungen im Land dies erforderlich macht. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Regelförderung möglich, sofern die Haushaltslage sowie die Gesamtzahl der förderfähigen Fachkräfte im Land dies erfordern. Sämtliche Anpassungen erfolgen im Rahmen der für den Bereich der IFF jeweils etatisierten Mittel im jeweiligen Staatshaushaltsplan des Sozialministeriums.

6.4.2 Einzugsbereich mit weniger als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner

Versorgt eine IFF einen Einzugsbereich mit weniger als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner, wird die Zahl der förderfähigen Fachkräfte entsprechend reduziert. Dabei errechnet sich die Anzahl der förderfähigen vollzeitbeschäftigten Fachkräfte aus dem Verhältnis der tatsächlichen Einwohnerzahl zu der Regeleinwohnerzahl (250 000), multipliziert mit dem Faktor drei. Die sich hieraus ergebende Zahl wird auf eine halbe beziehungsweise ganze Fachkraft auf- oder abgerundet.

6.4.3 Einzugsbereich mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner

Versorgt eine IFF einen Einzugsbereich mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner, können weitere, über die Regelförderung hinausgehende, förderfähige Fachkräfte nach Einzugsbereich mit bis zu je 11 000 Euro gefördert werden. Die Berechnung der Anzahl der förderfähigen Fachkräfte erfolgt nach Nummer 6.4.2 Satz 2. Die sich hieraus ergebende Zahl wird auf eine halbe beziehungsweise ganze Fachkraft auf- oder abgerundet.

6.4.4 Sonderregelung für kreisübergreifend tätige IFF

Deckt eine IFF einen Teil eines weiteren Kreises ab, der nach der anteiligen Einwohnerzahl keinen Einzugsbereich ergibt, nach dem gerundet wenigstens 0,5 Fachkräfte förderfähig wären, ist die Einwohnerzahl dieses Einzugsbereiches ausnahmsweise der Einwohnerzahl des ersten Kreises zuzurechnen und der Einzugsbereich insgesamt zu ermitteln.

6.5 Übergangs- und Härtefallregelungen für fachkraftmangelbedingte Stellenvakanzen

6.5.1 Die Stellenvakanz einer Berufsgruppe bis zu vollen drei Monaten ist für die IFF im Sinne von Nummer 4.1 förderunschädlich. Die Fachkraft selbst wird nur für die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung anteilmäßig berücksichtigt. Nummer 6.3.2 gilt entsprechend.

6.5.2 Bei einer Stellenvakanz, die über drei Monate hinausgeht, kann, abweichend von Nummer 4.1, ein zweiter Kooperationsvertrag mit der fehlenden Fachkraftgruppe abgeschlossen werden, um die Interdisziplinarität im Sinne von Nummer 4.1 Buchstabe b zu wahren. Die Dauer dieses Kooperationsvertrages zur

Überbrückung der Stellenvakanz ist, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Auftretens der Stellenvakanz, auf höchstens neun Monate begrenzt. Eine Verlängerung des Kooperationsvertrages ist nicht möglich.

6.5.3 Ist eine Stellenvakanz trotz dieser Regelungen nicht abzuwenden, ist die Interdisziplinarität der IFF nach Nummer 4.1 für den betroffenen Zeitraum nicht gegeben.

6.6 Verbot der finanziellen Besserstellung

Die Fachkräfte dürfen finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.

7 Verfahren

7.1 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag und in Abweichung von Nummer 1.2 Satz 1 zu § 44 VV-LHO gewährt. Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger der IFF. Der Antrag ist mit den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten weiteren Unterlagen per E-Mail bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsvordruck ist auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar beziehungsweise kann bei der Bewilligungsstelle angefordert werden. Bewilligungsstelle ist das für den Sitz der IFF örtlich zuständige Regierungspräsidium.

7.2 Die Anträge sind der Bewilligungsstelle bis spätestens 28. Februar, Erstanträge bereits bis 31. Januar des Förderjahres vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge können nur von bereits bestehenden IFF eingereicht werden; eine anteilige Förderung für IFF, die voraussichtlich im Förderjahr neu eingerichtet werden und noch nicht die Fördervoraussetzungen erfüllen, ist ausgeschlossen.

7.3 Dem Antrag ist eine Bestätigung des versorgten Kreises beziehungsweise der versorgten Kreise beizufügen, aus der hervorgeht, welcher sozialplanerisch vorgesehene Versorgungsanteil im Förderjahr auf die jeweilige IFF entfällt. Eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Kreises ist auch erforderlich, wenn nur eine IFF im Kreis besteht. Bei Folgeanträgen sind der Bewilligungsbehörde lediglich Änderungen des jeweiligen Versorgungsanteils mit entsprechender Bestätigung des versorgten Kreises beziehungsweise der versorgten Kreise vorzulegen.

- 7.4 Dem Antrag ist eine Mehrfertigung des Kooperationsvertrags nach Nummer 4.1 beizufügen. Dies gilt auch für Folgeanträge.
- 7.5 Bei erstmaliger Antragstellung ist den Antragsunterlagen ein Nachweis des Sozialministeriums über den Beitritt zur LRV-IFF beizufügen (Empfangsbestätigung des Sozialministeriums). Darüber hinaus bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Kreises, in dem die IFF ihren Sitz hat, aus der hervorgeht, dass die Einrichtung nach Aufgabenzuschnitt und Einzugsbereich den Vorgaben der Kreissozialplanung bzw. der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung in Abstimmung mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger entspricht. Soll ein den Kreis übergreifender Einzugsbereich versorgt werden, bedarf es der Bestätigung aller betroffener Kreise. Darüber hinaus ist eine schriftliche Bestätigung der Landesärztin oder des Landesarztes für Menschen mit Behinderungen in ihrer oder seiner Funktion als „Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg“ beizufügen, aus der hervorgeht, dass die IFF die fachlichen Voraussetzungen der LRV-IFF erfüllt. Die schriftliche Bestätigung ist bereits vor Antragstellung bei der Landesärztin oder dem Landesarzt für Menschen mit Behinderungen einzuholen. Die Landesärztin oder der Landesarzt für Menschen mit Behinderungen informiert das Sozialministerium, sobald eine schriftliche Bestätigung beantragt worden ist.
- 7.6 Die Bewilligungsstellen übermitteln dem Sozialministerium bis zum 30. April des Förderjahres eine Übersicht der fristgerecht eingegangenen Anträge. Aus dieser ergeben sich die möglichen sowie die vorgeschlagenen Zuschüsse im Einzelnen.
- 7.7 Das Sozialministerium weist nach Prüfung der Fördervorschläge den Bewilligungsstellen entsprechende Bewilligungskontingente zu und informiert hiervon die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) entsprechend.
- 7.8 Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsstelle für die Dauer des Haushaltsjahres (Bewilligungszeitraum) erlassen. Die Bewilligungsstelle übersendet der L-Bank jeweils eine Mehrfertigung des Antrags sowie des Zuwendungsbescheids. Entsprechendes gilt für Änderungs- oder Widerrufsbescheide.
- 7.9 Die Auszahlung erfolgt durch die L-Bank nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Abweichend von Nummer 7 zu § 44 VV-LHO sowie Nummer

1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften wird die Zuwendung in einem Betrag ausgezahlt.

- 7.10 Änderungen innerhalb der IFF, die während des Förderjahres eintreten und für die Berechnung und Gewährung der Zuwendung relevant sind, sind der Bewilligungsbehörde sowie der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.
- 7.11 Der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nach Nummer 6.6 ANBest-P einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu übermitteln. Dem Sozialministerium wird eine elektronische Fassung zur Verfügung gestellt. Der Vordruck ist auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar beziehungsweise kann bei der Bewilligungsstelle angefordert werden. Die L-Bank ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises und für Rückforderungen zuständig. Sie sendet nachrichtlich jeweils eine Kopie des Vermerks über das Ergebnis der Prüfung in elektronischer Form an die Bewilligungsstelle sowie an das Sozialministerium.
- 7.12 Der Rechnungshof ist entsprechend §§ 91 und 100 LHO berechtigt, Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.